

Subject: Besteuerung von Kapitalerträgen ausländischer Anleger in Deutschland

From: <Juerg.Weissgerber@bmf.bund.de>

Date: 09.03.2016 19:27

To: <markus@taxjustice.net>

Lieber Herr Meinzer,

bei der Podiumsdiskussion in der Urania am 19. Januar ging es bei dem strittigen Sachverhalt m. E. um die unterschiedliche Besteuerung von und Dividenden, die von ausländischen Kapitalanlegern in Deutschland vereinnahmt werden. Während sich Ihre Ausführungen auf die Zinseinnahmen bezogen, hat Herr Dr. Meister die Dividendenbesteuerung hervorgehoben.

Dazu folgende **grundsätzliche Einordnung:**

- Die Besteuerung von ausländischen Kapitalanlegern wird in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geregelt. Deutschland hat mit den meisten Staaten derartige DBA abgeschlossen, in der Regel nach dem OECD-Musterabkommen (OECD-MA).
- Zinseinkommen von Ausländern werden nach den üblichen DBAs im Ansässigkeitsstaat (also im Ausland und nicht in Deutschland) versteuert. Dies ist weltweite Praxis und keine Sonderregelung in Deutschland. Sie gilt umgekehrt auch für Deutsche, die ihr Geld im Ausland anlegen (vgl. die Debatte um Steuerhinterziehung in der Schweiz). Der Steuerpflichtige muss die Zinseinkommen in seiner Steuererklärung im Ansässigkeitsstaat angeben. Die Bundesregierung hat naturgemäß keinen Einfluss darauf, ob dies der ausländische Steuerpflichtige nach den Regeln seines Ansässigkeitsstaats erfüllt. Durch die Einführung des Automatischen Informationsaustauschs ab 2017 wird es aber einen entscheidenden Schritt zu mehr Transparenz weltweit geben. Das BZSt wird dann die Daten zu den Finanzkonten ausländischer Kapitalanleger in Deutschland an die entsprechende Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat übermitteln.
- Dividendeneinkommen von Ausländern sind der Abgeltungsteuer von 25 Prozent in Deutschland unterworfen (Quellensteuerprinzip). Der Anleger kann sich beim Bundeszentralamt für Steuern aber in der Regel 10 Prozent erstatten lassen. Die üblichen DBAs sehen somit eine Besteuerung von 15 Prozent vor. Dies korrespondiert mit dem deutschen Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent.

Zur **Dividendenbesteuerung** finden Sie in der Anlage eine Übersicht des BZSt. Folgende detaillierten Informationen, insbesondere zu den Kapitalgesellschaften:

- Das Besteuerungsrecht über Dividendeneinkünfte steht nach Artikel 10 Abs. 1 und 2 des OECD Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-MA), der in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA) nachgebildet ist, grundsätzlich sowohl dem Ansässigkeitsstaats des Anteilseigners der Gesellschaft als auch dem Quellenstaat, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, zu.
- Während Artikel 10 Absatz 1 OECD-MA dem Ansässigkeitsstaat des Anteilseigners ein uneingeschränktes Besteuerungsrecht einräumt, sieht Artikel 10 Abs. 2 OECD-MA ein in der Höhe beschränktes Quellensteuerrecht vor. Die Höhe der Quellenbesteuerung ist abhängig von der Person des Dividendenempfängers und der Höhe der Beteiligung an der ausschüttenden Gesellschaft. So beträgt die Quellensteuer 5 Prozent, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 10 Prozent des Kapitals der ausschüttenden Gesellschaft verfügt („Schachtelprivileg“). In allen anderen Fällen beträgt die Quellensteuer 15 Prozent.
- Die jeweiligen DBA sowie die gegebenenfalls ergänzenden Regelungen der dazugehörigen Protokolle führen zu einer Begrenzung der in Deutschland an der Quelle einzubehaltenden Steuer auf Dividendenerträge (inländische Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz).
- Sieht das anzuwendende DBA einen geringeren Quellensteuersatz vor, so kann dieser vom ausländischen Anteilseigner in einem gesonderten Antrags- oder Erstattungsverfahren geltend gemacht werden. Anträge und weitere Informationen zu den Verfahren sind auf der Website des Bundeszentralamts für Steuern verfügbar.
- Die durch die Steueraufteilung eintretende Doppelbesteuerung wird, wenn der Anteilseigner in Deutschland ansässig ist, in der Regel durch Anrechnung der ausländischen Quellensteuer vermieden (Artikel 23 A Abs. 2 OECD-MA).
- Auch andere Staaten vermeiden in der Regel die Doppelbesteuerung von Dividenden durch die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer.
- Die Höhe der Quellensteuersätze sowie die Höhe der erforderlichen Beteiligungsquote für die Inanspruchnahme des „Schachtelprivilegs“ können von Staat zu Staat variieren. Staatenbezogene Informationen über Doppelbesteuerungsabkommen sowie weitere staatenbezogener Veröffentlichungen sind auf der Website des Bundesministeriums der Finanzen unter http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/staatenbezogene_info.html verfügbar.
- Darüber hinaus verzichten die EU-Mitgliedstaaten nach der „Mutter-Tochter-Richtlinie“ (MTR) generell auf die Erhebung von Quellensteuern. Die MTR wurde durch § 43b Einkommensteuergesetz und § 8b Körperschaftsteuergesetz in nationales deutsches Rechts umgesetzt und ist neben den Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten. Danach ist eine Quellensteuer nicht zu erheben, wenn die Dividendenausschüttung von einer in Deutschland ansässigen Tochtergesellschaft an ihre im anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft erfolgt. Ein Muttergesellschaft in diesem Sinne ist jede Gesellschaft, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Quellensteuer nachweislich mindestens 10 Prozent unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft beteiligt ist (Mindestbeteiligung) und deren Beteiligung nachweislich ununterbrochen seit zwölf Monate besteht (Mindesthaltedauer). Darüber hinaus müssen sowohl die Tochtergesellschaft als auch die Muttergesellschaft die in der Anlage 2 (zu § 43b) des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.
- Die Voraussetzungen, unter denen eine in den USA ansässige Gesellschaft Anspruch auf einen Quellensteuersatz von Null hat, ergeben sich aus Artikel 10 Absatz 3 DBA-USA.
- Besteht zwischen dem Ansässigkeitsstaat des Anteilseigners und Deutschland kein DBA, hat Deutschland als Quellenstaat ein uneingeschränktes Besteuerungsrecht. Die Dividendenausschüttung ist mit der Erhebung der Quellensteuer i. H. v. 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag abgegolten (§ 43 Absatz 1 Nummer 1, § 43a Absatz 1 Nummer 1, § 50 Absatz 2 Einkommensteuergesetz).
- Soweit Dividendenerträge einer Körperschaft zufließen, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Ausland befinden, werden auf Antrag zwei Fünftel der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (Erstattung 10 %, verbleibende Quellensteuer 15 Prozent) erstattet (§ 44a Absatz 9 Einkommensteuergesetz).

Zur **Zinsbesteuerung** übersende ich Ihnen eine Antwort von Herrn Dr. Meister auf eine Kleine Anfrage der Grünen, die letzte Woche versandt wurde. Hier finden Sie sicher auch eine Reihe neuer Informationen.

Zu dem von Ihnen vorgebrachten Vorwurf der angeblichen **Beihilfe zur Steuerhinterziehung ausländischer Kapitalanleger durch deutsche Bankmitarbeiter** erlaube ich mir folgende Einordnung:

- Gemäß § 3 Strafgesetzbuch gilt das deutsche Strafrecht zunächst für alle Taten, die im Inland, d. h. innerhalb des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland begangen werden (Territorialitätsprinzip). Für Straftaten, die im Ausland begangen werden, gilt zunächst nach dem Territorialitätsprinzip das örtlich anwendbare Strafrecht. Der Anwendungsbereich und der Schutzbereich werden durch das jeweilige Delikt bestimmt.
- Das deutsche Strafrecht schützt als Rechtsgut die Vermögensinteressen des steuererhebenden Staates, d. h. der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt mit Ausnahme des § 370 Abs. 6 Abgabenordnung.
- Da mangels Sachverhaltskenntnis nicht bekannt ist, welche Steuern die Haupttäter hinterzogen haben, lässt sich nicht allgemein beantworten, ob die Angestellten Bankmitarbeiter sich nach deutschem Recht strafbar gemacht haben oder nicht. Diese Beurteilung muss den Strafverfolgungsbehörden und der Rechtsprechung vorbehalten bleiben.

Zum Vorwurf angeblich nicht ausreichender **Geldwäschevorkehrungen** in Deutschland ergänze ich folgende Einordnung:

- Um den internationalen Verflechtungen der Finanzmärkte Rechnung zu tragen, hat der deutsche Gesetzgeber des Geldwäschestrafatbestands (§ 261 StGB) sichergestellt, dass auch im Ausland begangene Taten selbst dann, wenn sie nicht der deutschen Strafgewalt unterliegen, taugliche Vortaten einer Geldwäsche sein können. Dies gilt auch für Fälle der Steuerhinterziehung, die in § 261 StGB Vortat der Geldwäsche sind. Soweit ein „Ausländer“ in einem Drittstaat steuerlich veranlagt wird, ändert diese also an der Erfüllung des § 261 StGB nichts, soweit die Auslandstat den Vortaten des deutschen Geldwäschestrafatbestands „entspricht“ (insoweit gilt ein großzügiger Maßstab, der nicht Deckungsgleichheit der Strafnorm verlangt).
- Vor diesem Hintergrund hat ein deutsches Institut auch in Fällen, in denen eine Steuerhinterziehung im Ausland begangen wird, genauso wie in Fällen, in denen der Ausländer im Inland eine Steuerhinterziehung begeht, gem. § 11 GWG die Verpflichtung, diesen Sachverhalt an die Financial Intelligence Unit (FIU) zu melden. Verstöße gegen diese Pflicht sind bußgeldbewehrt und können bei Mittäterschaft und Beihilfehandlungen auch den Straftatbestand der Geldwäsche durch das Institut und deren Mitarbeiter erfüllen. Es versteht sich von selbst, dass auch solche Sachverhalte vom Risikomanagement eines Instituts gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität umfasst sein müssen, um diese Formen von Geldwäsche zu verhindern.
- Die Nichteinhaltung dieser geldwäscherechlichen Anforderungen ist zusätzlich auch unter dem Gesichtspunkt der „Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung“ eines Instituts (§ 6 KWG) von Relevanz. Verstöße können mit den üblichen Sanktionsmechanismen des KWG von der BaFin geahndet werden.

Zu Fällen, in denen Steuerhinterziehung nach dem Recht des Tatorts, etwa in einem **Offshore-Staat**, nicht strafbar ist.

- Auch in einem solchen Fall greifen in Deutschland die geldwäscherechlichen Vorschriften der „Group Compliance“ (§ 251 KWG).
- Institute und Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland haben als übergeordnete Unternehmen in Bezug auf ihre nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen gruppenweite interne geldwäscherechliche Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sowie der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach dem Geldwäschegesetz sicherzustellen. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten sind die Geschäftsleiter. Soweit die im Rahmen der Begründung oder Durchführung von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen zu treffenden Maßnahmen in einem Drittstaat, in dem das Unternehmen ansässig ist, nach dem Recht des betroffenen Staates nicht zulässig oder tatsächlich nicht durchführbar sind, hat das übergeordnete Unternehmen oder Mutterunternehmen sicherzustellen, dass ein nachgeordnetes Unternehmen, eine Zweigstelle oder Zweigniederlassung in diesem Drittstaat keine Geschäftsbeziehung begründet oder fortsetzt und keine Transaktionen durchführt. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, hat das übergeordnete Unternehmen oder Mutterunternehmen sicherzustellen, dass diese von dem nachgeordneten Unternehmen, der Zweigstelle oder der Zweigniederlassung ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise beendet wird. Für den Fall, dass am ausländischen Sitz eines nachgeordneten Unternehmens, einer Zweigstelle oder einer Zweigniederlassung strengere Pflichten gelten, sind dort diese strengeren Pflichten zu erfüllen.
- Durch die Group Compliance gilt somit der in Deutschland gültige Rechtsmaßstab auch für Zweigniederlassungen und Zweigstellen in Offshore-Staaten, wo Steuerhinterziehung überhaupt nicht strafbar ist, der gegenüber dem Kunden notfalls druch Kündigung durchzusetzen ist. Damit gibt Deutschland einen Standard vor, der über den der EU-Geldwäscherichtlinie hinausgeht.

Mit freundlichen Grüßen
Jürg Weißgerber

Dr. Jürg Weißgerber
Bundesministerium der Finanzen
Pressesprecher
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Tel.: 030-18682-2010
Fax: 030-18682-882010
Email: juerg.weissgerber@bmf.bund.de

INVALID HTML

— Attachments: —

Besteuerung_von_Dividenden (4).pdf	105 kB
Lammert 18 7611 (2)_20160309182643.pdf	77,3 kB